

Radio Primaton

3. Interview: zu doppelter Haushaltsführung

- 1.) Herr Kost, seit 01.01.2014 gibt es Neuregelungen zur doppelten Haushaltsführung von Arbeitnehmern. Wann liegt denn eine doppelte Haushaltsführung vor?

Grundsätzlich müssen zwei Bedingungen erfüllt sein:

- a) Der Arbeitnehmer muss einen eigenen Hausstand, also seinen Lebensmittelpunkt, außerhalb des Ortes seiner Tätigkeitsstätte haben und
- b) Der Arbeitnehmer muss am Ort der Tätigkeitsstätte eine Wohnung oder Unterkunft haben.

- 2.) Und bei beiden Bedingungen gibt es Neues?

Richtig: eine Verschärfung tritt ein bei der Frage, wann der Arbeitnehmer einen eigenen Hausstand hat. Er muss diese Wohnung aus eigenem Recht nutzen, also selbst Mieter oder Eigentümer sein, und:

er muss sich finanziell an den Kosten der Lebensführung in dieser Wohnung beteiligen.

Aber Achtung, die Kostenbeiträge muss er auch nachweisen können. Kritisch können also Fälle von ledigen Arbeitnehmern werden, die im Haus der Eltern wohnen. Hier ist der Nachweis der Kostenbeteiligung besonders wichtig!

- 3.) Und was ist am Ort der Tätigkeitsstätte für die Unterkunft zu beachten?

Hier war immer umstritten, welche Kosten noch angemessen sind, oder wie groß die Wohnung sein darf. Da kommt es nicht mehr darauf an.

Jetzt gilt: Kosten der Unterkunft können bis 1.000,00 € mtl. geltend gemacht werden.

- 4.) Was zählt alles dazu?

Natürlich Miete und Nebenkosten, Reinigung und Pflege der Wohnung, aber auch Gartenmitbenutzung, Rundfunkgebühren, Kfz-Stellplatz oder Garage, und Abschreibung auf Einrichtungsgegenstände der Wohnung.

Kosten für die Unterkunft im eigenen Eigentum sind natürlich auch bis 1.000,00 € mtl. abzugsfähig.

- 5.) Was ist, wenn die Unterkunft nicht direkt am Ort der Tätigkeitsstätte liegt?

Da gibt es eine relativ großzügige Erleichterung. Liegt die Unterkunft in einer Entfernung von der Tätigkeitsstätte, die weniger als die Hälfte der Entfernung vom eigenen Hausstand beträgt, können Kosten für diese Wohnung als beruflich veranlasst geltend gemacht werden.

Also ein kleines Beispiel:

Liegt der Lebensmittelpunkt 200 km von der Tätigkeitsstätte entfernt, kann jede Unterkunft, die weniger als 100 km von der Tätigkeitsstätte entfernt ist als Zweitwohnung geltend gemacht werden.